

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**  
II/4 — 53326 — 5753/66

Bonn, den 3. November 1966

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes  
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes  
(19. ÄndG LAG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern der Finanzen und für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf des Gesetzes keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

**Ludwig Erhard**

## Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (19. ÄndG LAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### ERSTER ABSCHNITT

#### Änderung von Gesetzen

#### § 1

#### Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird wie folgt geändert:

1. § 55 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Die folgenden Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Sind für einen Sowjetzonenflüchtling (§§ 3 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes) oder für eine Person, die er beerbt hat, Schäden nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425) festgestellt worden, so sind die nach dem 31. Dezember 1966 fällig gewordenen oder fällig werdenden Vierteljahrsbeträge, die er als Abgabepflichtiger oder als Erbe eines Abgabepflichtigen schuldet, auf Antrag bis zur Höhe des aus Absatz 3 Nr. 2 und 3 sich ergebenden Betrags (Stundungsbetrag) bis auf weiteres zu stunden.

(3) Der Stundungsbetrag nach Absatz 2 ist wie folgt zu ermitteln:

1. Es ist der Betrag festzustellen, der sich als Grundbetrag der Hauptentschädigung ergeben oder um den sich ein bereits vorhandener Grundbetrag der Hauptentschädigung erhöhen würde, wenn der festgestellte Schaden wie ein Schaden im Sinne des § 243 zu berücksichtigen wäre. Dieser Betrag ist vom Ausgleichsamt durch Bescheid nach § 335 Abs. 1 Satz 2 festzustellen.
2. Stundungsbetrag ist der Betrag, dessen Zeitwert (§ 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) zum 1. Januar 1967 dem Betrag nach Nummer 1 entspricht.

3. Sind die Vierteljahrsbeträge nach Absatz 1 herabgesetzt worden, so ist der Stundungsbetrag nach Nummer 2 um den Minderungsbetrag nach Absatz 1 zu kürzen.

(4) Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft des Feststellungsbescheids (§ 37 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes) zu stellen. Die Antragsfrist ist eine Ausschußfrist. § 86 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

(5) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welcher Weise ein Betrag im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 zu berechnen ist. Dabei ist von den Grundsätzen der §§ 245, 246, 247, 249 und 250 auszugehen und insbesondere Bestimmung darüber zu treffen,

1. mit welchem Betrag Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, die auf Reichsmark, Deutsche Mark der Deutschen Notenbank oder Mark der Deutschen Notenbank lauten, anzusetzen sind,
2. in welcher Weise abweichend von den Grundsätzen des § 249 Abs. 1 Vermögen außer Betracht zu lassen ist, das am 21. Juni 1948 im Schadensgebiet im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes belegen war, soweit an ihm nach diesem Zeitpunkt Schäden im Sinne des bezeichneten Gesetzes entstanden sind.“

2. § 230 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Gleichgestellt ist, wer am 31. Dezember 1950 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) gehabt hat oder wer seinen ständigen Aufenthalt in diesem Gebiet seit Eintritt des Schadens und vor dem 31. Dezember 1952 mindestens ein Jahr gehabt und von dort in einen Staat verlegt hat, der nicht zu den Aussiedlungsgebieten (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) gehört.“

- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Zahl „1965“ durch die Zahl „1969“ ersetzt.

3. Nach § 230 wird folgender § 230 a eingefügt:

„§ 230 a

Besondere persönliche Voraussetzungen

(1) Schäden in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 müssen einer Person entstanden sein, die im Zeitpunkt der Schädigung

1. deutsche Staatsangehörige war oder
2. als deutsche Volkszugehörige keine Staatsangehörigkeit oder nur diejenige eines Staates hatte, in dessen Gebiet gegen diese Person Vertreibungs- oder Entziehungsmaßnahmen getroffen worden sind.

(2) Personen, die unter die Gesetze zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829), und vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 431) fallen, gelten nicht als deutsche Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe dieser Gesetze ausgeschlagen oder nicht rückwirkend wieder erworben haben, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit am 1. Januar 1967 aus anderen Gründen besessen haben. Ist ein unmittelbar Geschädigter, der zu dem unter die vorstehend bezeichneten Gesetze fallenden Personenkreis gehört, vor deren Inkrafttreten oder vor Ablauf der für ihn maßgebenden Erklärungsfrist verstorben, so ist Voraussetzung, daß

die Erben des Verstorbenen die deutsche Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Erbfalls besaßen oder durch Erklärung wieder erworben oder am 1. Januar 1967 aus anderen Gründen besessen haben.

(3) Schäden in den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten bleiben unberücksichtigt, wenn der unmittelbar Geschädigte nach dem Zeitpunkt der Schädigung und vor Erfüllung der Voraussetzungen des § 230 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat; ist der unmittelbar Geschädigte verstorben, ohne die Voraussetzungen des § 230 erfüllt und ohne eine fremde Staatsangehörigkeit erworben zu haben, bleiben seine Schäden bei solchen Erben unberücksichtigt, die ihrerseits eine fremde Staatsangehörigkeit besessen oder vor Erfüllung der Voraussetzungen des § 230 erworben haben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der unmittelbar Geschädigte erworben oder der Erbe besessen oder erworben hat, weder durch Gewährung von Leistungen noch in anderer Weise eine Schadensminderung herbeigeführt hat oder noch herbeiführt und die Bundesrepublik Deutschland durch keinerlei finanzielle Aufwendungen auf Grund besonderer Verträge zur Gewährung von Leistungen für Schäden im Sinne dieses Gesetzes beiträgt. Satz 1 ist ferner nicht anzuwenden bei Schäden, die Verfolgten an entzogenen Wirtschaftsgütern entstanden sind (§ 359 Abs. 2).

(4) Artikel 4 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) vom 21. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1041) bleibt unberührt.“

## 4. In § 246 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Es werden folgende Schadensgruppen gebildet und folgende Grundbeträge festgesetzt:

| Schadensgruppe | Schadensbetrag in Reichsmark | Grundbetrag in Deutscher Mark                                       | darin enthaltener Erhöhungsbetrag DM |
|----------------|------------------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 1              | 2                            | 3                                                                   | 4                                    |
| 1              | bis 5 000                    | der Schadensbetrag, höchstens jedoch {                              | —                                    |
| 2              | bis 5 500                    |                                                                     | —                                    |
| 3              | bis 6 200                    |                                                                     | —                                    |
| 4              | bis 7 200                    |                                                                     | —                                    |
| 5              | bis 8 500                    | 7 100                                                               | 300                                  |
| 6              | bis 10 000                   | 8 050                                                               | 450                                  |
| 7              | bis 12 000                   | 9 100                                                               | 550                                  |
| 8              | bis 14 000                   | 10 250                                                              | 700                                  |
| 9              | bis 16 000                   | 11 250                                                              | 900                                  |
| 10             | bis 18 000                   | 12 150                                                              | 1 100                                |
| 11             | bis 20 000                   | 13 050                                                              | 1 300                                |
| 12             | bis 23 000                   | 13 800                                                              | 1 350                                |
| 13             | bis 26 000                   | 14 650                                                              | 1 400                                |
| 14             | bis 29 000                   | 15 400                                                              | 1 400                                |
| 15             | bis 32 000                   | 16 150                                                              | 1 500                                |
| 16             | bis 36 000                   | 16 950                                                              | 1 500                                |
| 17             | bis 40 000                   | 17 650                                                              | 1 600                                |
| 18             | bis 44 000                   | 18 250                                                              | 1 600                                |
| 19             | bis 48 000                   | 18 850                                                              | 1 700                                |
| 20             | bis 53 000                   | 19 400                                                              | 1 800                                |
| 21             | bis 58 000                   | 20 000                                                              | 1 900                                |
| 22             | bis 63 000                   | 20 600                                                              | 2 000                                |
| 23             | bis 68 000                   | 21 200                                                              | 2 100                                |
| 24             | bis 74 000                   | 21 850                                                              | 2 200                                |
| 25             | bis 80 000                   | 22 550                                                              | 2 300                                |
| 26             | bis 86 000                   | 23 250                                                              | 2 400                                |
| 27             | bis 93 000                   | 24 000                                                              | 2 500                                |
| 28             | bis 100 000                  | 24 800                                                              | 2 600                                |
| 29             | bis 110 000                  | 25 750                                                              | 2 700                                |
| 30             | bis 2 000 000                | 25 750 + 10 v. H. des 110 000 RM übersteigenden Schadensbetrags     | 2 800                                |
| 31             | über 2 000 000               | 214 750 + 6,5 v. H. des 2 000 000 RM übersteigenden Schadensbetrags | 2 800"                               |

## 5. § 249 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden an Satz 3 die Worte „zuzüglich des doppelten Erhöhungsbetrags nach § 246 Abs. 2“ angefügt.
- b) In Absatz 5 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. über die Abgrenzung und Bewertung des nach Absatz 1 für den 21. Juni 1948 zugrunde zu legenden Vermögens sowie über den Zeitpunkt, für den das Vermögen im Falle des Todes des unmittelbar Geschädigten vor diesem Stichtag zu ermitteln ist.“.

## 6. § 250 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 treten anstelle der Worte „des Absatzes 4“ die Worte „der Absätze 4 und 5“.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „ist“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 5“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Übersteigt der zuerkannte Endgrundbetrag den Endgrundbetrag, der sich nach der vor dem 1. Januar 1967 geltenden Fassung der §§ 243 bis 249 a ergeben hätte (früherer Endgrundbetrag), wird der Zinszuschlag für den übersteigenden Betrag (Mehrgrundbetrag) vom 1. Januar 1967 ab gewährt, sofern nicht der Zinszuschlag nach Absatz 4 Satz 1 von einem späteren Zeitpunkt ab zu gewähren ist. Ist in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 der Zinszuschlag für einen Teil des Endgrundbetrags von einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar 1967 ab zu gewähren, gilt dieser Zeitpunkt auch für den entsprechenden Teil des Mehrgrundbetrags.“

## 7. § 251 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Sind Aufbaudarlehen nach § 258 oder Zahlungen an Kriegsschadenrente nach §§ 278 a, 283 und 283 a mit Wirkung auf einen vor dem 1. Januar 1967 liegenden Zeitpunkt auf die Hauptentschädigung anzurechnen, hat die Anrechnung auf den früheren Endgrundbetrag Vorrang vor der Anrechnung auf den Mehrgrundbetrag (§ 250 Abs. 5). Für die Fälle des § 250 Abs. 4 gilt dies entsprechend.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## 8. § 252 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 5“ eingefügt.

## b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1962 entstehende Zinszuschlag (§ 250 Abs. 3 bis 5) wird vorbehaltlich des Absatzes 5 jährlich ausgezahlt.“

## c) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Mehrgrundbeträge (§ 250 Abs. 5) zusätzlich der hierauf entfallenden Zinszuschläge werden vom 1. Januar 1972 ab erfüllt. Durch Rechtsverordnung kann unter der Voraussetzung, daß Mittel hierfür zur Verfügung stehen, bestimmt werden, daß solche Ansprüche schon vor diesem Zeitpunkt nach den Absätzen 3 und 4 erfüllt werden können.“

## d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

## 9. In § 301 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „, spätestens am 31. Dezember 1965,“ gestrichen.

## 10. In § 301 a Abs. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„In der Rechtsverordnung kann auch

1. in Anlehnung an die Grundsätze des § 5, des § 7 Abs. 5 und des § 11 Abs. 3 des Beweisicherungs- und Feststellungsgesetzes bestimmt werden, daß nach dem 31. Dezember 1944 bezogene Einkünfte oder nach diesem Zeitpunkt erworbene Wirtschaftsgüter ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben,
2. die Umrechnung für nach dem 23. Juni 1948 bezogene Einkünfte geregelt werden.“

## 11. § 327 erhält folgende Fassung:

„§ 327

Vertretung

(1) Der Antragsteller kann sich im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen vertreten lassen; jedoch kann sein persönliches Erscheinen angeordnet werden. Wer nicht geschäftsmäßig die Vertretung von Geschädigten vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen übernimmt, kann zurückgewiesen werden, wenn es ihm an der Fähigkeit zum geeigneten schriftlichen oder mündlichen Vortrag mangelt; dasselbe gilt für Personen, welche die Vertretung für Verbände (Absatz 2 Nr. 3) ausüben. Personen, die als Angehörige der Ausgleichsbehörden, der bei diesen gebildeten Ausschüsse, der Heimatauskunftstellen (§ 24 des Feststellungsgesetzes), der Auskunftstellen (§ 28 des Beweisicherungs- und Feststellungsgesetzes) oder der bei diesen gebildeten Kommissionen tätig waren, dürfen während eines Zeitraumes von drei Jahren nach Beendigung dieser Tätigkeit nicht für Auftraggeber tätig werden, mit deren Angelegenheiten sie inner-

halb der letzten drei Jahre vor Beendigung materiell befaßt waren.

(2) Zur geschäftsmäßigen Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen sind neben Rechtsanwälten und den auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478), zuletzt geändert durch das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), befugten Personen und Vereinigungen nur zugelassen

1. die in Artikel 1 § 3 des Rechtsberatungsgesetzes bezeichneten Behörden, Körperschaften und Personen, soweit die Vertretung zu ihrem Aufgabenbereich gehört,
2. Personen, soweit sie auf Grund von § 107 a Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten dürfen,
3. von den zuständigen obersten Bundesbehörden oder den Landesregierungen anerkannte Verbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sofern die Verbände ihre Mitglieder unentgeltlich vertreten und die Vertretung in unter den Dritten Teil dieses Gesetzes fallenden Angelegenheiten zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben gehört; diesen Verbänden kann die Vertretung durch den Leiter des Landesausgleichsamts untersagt werden,
  - a) wenn die Vertretung ganz oder überwiegend von Personen ausgeübt wird, denen die Zulassung nach §§ 4 bis 8 der 1. Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1481) zu versagen wäre, und wenn gerügte Mängel in dieser Hinsicht nicht in angemessener Zeit abgestellt werden,
  - b) wenn ihre Rechtsform zur Umgehung der erforderlichen Zulassung mißbraucht wird.

(3) Die in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Behörden, Körperschaften, Personen und Verbände sind, soweit sie zur geschäftsmäßigen Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen zugelassen sind, auch zur geschäftsmäßigen Rechtsberatung in den unter den Dritten Teil dieses Gesetzes fallenden Angelegenheiten befugt.

(4) Durch Rechtsverordnung können die Gebühren für die Vertretung vor den Ausgleichs-

behörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen sowie für die Rechtsberatung in den unter den Dritten Teil dieses Gesetzes fallenden Angelegenheiten geregelt werden; hierbei können die Sätze der Gebühren unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der Geschädigten, der Höhe des Schadens sowie der Schwierigkeit und des Aufwands an Arbeit durch die Vertretung und Rechtsberatung für die einzelnen Ausgleichsleistungen unterschiedlich bemessen werden."

## § 2

### Anderung des Feststellungsgesetzes

Das Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2049) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„§§ 230 a und 234 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes gelten entsprechend.“

2. In § 30 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Für die Vertretung im Verfahren vor den Feststellungsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen sind § 327 des Lastenausgleichsgesetzes und § 5 des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) anzuwenden.“

## § 3

### Anderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen sind § 327 des Lastenausgleichsgesetzes und § 5 des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) anzuwenden.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. In § 39 Abs. 2 werden die Worte „und 2“ gestrichen.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Sonstige und Überleitungsvorschriften

## § 4

**Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung**

Soweit ein Beteiligter während eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die Schadensfeststellung oder die Gewährung von Ausgleichsleistungen dadurch klaglos gestellt wird, daß in Durchführung dieses Gesetzes ein Bescheid zu seinen Gunsten erlassen wird, oder wenn ein Beteiligter wegen eines solchen Bescheids ein Rechtsmittel zurücknimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

## § 5

**Überleitungsvorschrift zu § 327 des Lastenausgleichsgesetzes**

(1) Personen, die von dem Leiter eines Landesausgleichsamts zur Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen zugelassen worden sind und deren Zulassung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht widerrufen wurde, können ihre Zulassung als Rechtsbeistand unter Beschränkung auf die Beratung und Vertretung im Bereich des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der weiteren der Durchführung des Lastenausgleichs dienenden Gesetze beantragen. Bei der Entscheidung über den Antrag ist die Sachkunde des Bewerbers nicht zu prüfen. Die Zulassung ist für den Bezirk zu erteilen, auf den sich die Zulassung durch das Landesausgleichsamt erstreckt hat.

(2) Anträge nach Absatz 1 müssen innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden. Sie können nur bei dem Präsidenten des Landgerichts oder eines Amtsgerichts eingereicht werden, in dessen Bezirk der Bewerber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Wohnsitz

hatte oder in dessen Bezirk das Landesausgleichsamt seinen Sitz hat, das die Zulassung ausgesprochen hatte.

## § 6

**Anwendungszeitpunkt**

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden

1. § 1 Nr. 2, 3 und Nr. 5 Buchstabe b sowie § 2 Nr. 1 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab,
2. § 1 Nr. 11 sowie § 2 Nr. 2 und § 3 mit Wirkung vom 18. Januar 1966 ab,
3. § 1 Nr. 1 und 4, Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 6 bis 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1967 ab.

(2) Für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 des Lastenausgleichsgesetzes sind für den Zeitraum vor dem 1. Juni 1967 die §§ 246 und 249 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung maßgebend. § 7 Abs. 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Abgeltungssumme bis zum 31. Dezember 1968 zu zahlen ist.

## § 7

**Anwendung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 8

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Im allgemeinen

In der Regierungserklärung vom 10. November 1965 hat die Bundesregierung die Vorlage einer 19. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz „nach Maßgabe vorhandener und liquide zu machender Reserven“ in Aussicht gestellt. Die Bundesregierung hat in der Zwischenzeit hierzu ein Sachverständigengutachten eingeholt und alle verfügbaren Unterlagen über die künftigen Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds überprüft. Das Ergebnis läßt es vertretbar erscheinen, schon jetzt Leistungserhöhungen und sonstige Verbesserungen in einem finanziellen Volumen von rund 2,5 Mrd. DM vorzuschlagen, obwohl für die Erfüllung zusätzlicher Ansprüche Mittel erst in einem verhältnismäßig sehr späten Zeitpunkt zur Verfügung stehen werden. Die Bundesregierung hat sich entschlossen, in diesem Zusammenhang Bedenken auch insoweit zurückzustellen, als voraussehbar die kommende Gesetzgebung zu weiteren, in der Gesamtschätzung nicht berücksichtigten Zahlungsverpflichtungen des Ausgleichsfonds führen wird; dabei handelt es sich in erster Linie um die Unterhaltshilfe, bei der mit weiteren Erhöhungen in Anpassung an die Entwicklung in anderen Sozialbereichen auch in den kommenden Jahren gerechnet werden muß.

Die Bundesregierung hält es für richtig, mit rund 2,4 Mrd. DM den Schwerpunkt auf die nochmalige Erhöhung der wichtigsten Ausgleichsleistung, nämlich der Hauptentschädigung, zu legen. Da die für die Erhöhung der Hauptentschädigung notwendigen Mittel in den nächsten Jahren nicht liquide gemacht werden können und sich deshalb der Zeitraum der Erfüllung der Hauptentschädigung verlängern muß, schlägt die Bundesregierung vor, die Erfüllung der zusätzlichen Ansprüche erst zu einem späteren Zeitpunkt (ab 1972) zuzulassen; auf die Kriegsschadenrente der Alten und Erwerbsunfähigen soll sich die Verbesserung der Hauptentschädigung jedoch bereits vom 1. Juni 1967 ab auswirken (§ 6 Abs. 2 des Entwurfs).

Ferner sollen Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe für Sowjetzonenflüchtlinge mit Vermögensschäden im sowjetischen Besatzungsgebiet vorgesehen werden, die der weiteren Anpassung der Rechtsstellung dieses Personenkreises an diejenige der Vertriebenen dienen.

Mit den erwähnten Änderungen sollen einige dringende Maßnahmen anderer Art verbunden werden, die keine Aufwendungen verursachen oder deren finanzielle Auswirkungen im Rahmen des Volumens der Novelle nicht ins Gewicht fallen.

### II. Im einzelnen

#### Zum Ersten Abschnitt (Änderung von Gesetzen)

##### Zu § 1 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

###### Zu Nummer 1 (§ 55 a LAG)

In § 55 a LAG in der bisherigen Fassung ist eine Vergünstigung für Sowjetzonenflüchtlinge bei der Vermögensabgabe vorgesehen, die der besonderen Lage dieses Personenkreises Rechnung tragen sollte. Diese Vergünstigungsvorschrift hat einen ausgesprochen sozialen Einschlag (Beschränkung auf Abgabepflichtige mit einem der Abgabe unterliegenden Vermögen bis zu 100 000 DM; bei kleineren Vermögen stärkere Ermäßigung der Vierteljahrsbeträge als bei größeren Vermögen). Die Ermäßigung ist ohne Rücksicht darauf zu gewähren, ob der Sowjetzonenflüchtling Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (Sowjetzonenschäden) erlitten hatte oder nicht.

Zur weiteren Angleichung der Rechtsstellung der Sowjetzonenflüchtlinge an diejenige der Vertriebenen erscheint es nunmehr geboten, für die Sowjetzonenflüchtlinge, die Sowjetzonenschäden erlitten haben, eine besondere Regelung bei der Erhebung der Vermögensabgabe zu treffen. Diesem Zweck dienen die neuen Absätze 2 bis 5 des § 55 a LAG.

Es ist eine Stundung der Vermögensabgabe bis auf weiteres mit Wirkung ab 1. Januar 1967 vorgesehen. Die Vergünstigung soll nicht nur den Sowjetzonenflüchtlingen, für die selbst Sowjetzonenschäden festgestellt sind, gewährt werden. Sie soll auch für die Sowjetzonenflüchtlinge in Betracht kommen, die Personen beerbt haben, für die solche Schäden festgestellt sind. Die Stundung soll sich auf alle (nach dem 31. Dezember 1966 fälligen) Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe erstrecken, die entweder in der Person des Sowjetzonenflüchtlings entstanden oder auf ihn als den Erben eines anderen Abgabepflichtigen (der nicht selbst Sowjetzonenflüchtling zu sein braucht) übergegangen sind (§ 55 a Abs. 2 des Entwurfs).

§ 55 a Abs. 3 des Entwurfs bestimmt, wie der Stundungsbetrag zu ermitteln ist. Zunächst hat das Ausgleichsamt den Betrag festzustellen, der sich als Grundbetrag der Hauptentschädigung ergeben oder um den sich ein bereits vorhandener Grundbetrag der Hauptentschädigung erhöhen würde, wenn der nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz festgestellte Schaden — wie ein Vertriebungsschaden, Kriegssachschaden oder Ostschaden — durch Hauptentschädigung abgegolten würde (Absatz 3 Nr. 1). Dieser Betrag ist vom Finanzamt durch den Vervielfacher zu teilen, der nach der Zeitwerttabelle für den 1. Januar 1967 maßgebend ist (Absatz 3 Nr. 3). Der sich dadurch ergebende Betrag stellt den Stundungsbetrag dar. Treffen beide Ver-



günstigungen (nach § 55 a Abs. 1 und nach § 55 a Abs. 2 ff.) zusammen, so soll der Minderungsbetrag nach § 55 a Abs. 1 auf den Stundungsbetrag angerechnet werden (§ 55 a Abs. 3 Nr. 3).

In Höhe des so ermittelten Stundungsbetrags sollen die Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe bis auf weiteres gestundet werden. Da die Feststellung der Schäden nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, kann die Stundung erst ab einem künftigen Zeitpunkt (1. Januar 1967) wirksam werden.

Da die Sowjetzonenschäden zwar den Vertreibungsschäden vergleichbar sind, ihnen aber nicht in jeder Beziehung entsprechen, können die Vorschriften über die Hauptentschädigung auf sie nicht ohne weiteres angewendet werden. § 55 a Abs. 5 sieht deshalb eine nähere Regelung durch Rechtsverordnung vor, in der auch Besonderheiten angemessen berücksichtigt werden können.

#### *Zu Nummer 2 (§ 230 LAG)*

##### **Z u B u c h s t a b e a**

Nach der geltenden Fassung konnten nur solche Geschädigten mit mindestens einjährigem ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des LAG Schäden geltend machen, die in das Ausland ausgewandert sind. Zur Vermeidung von Härten erscheint es angebracht, auch solche Geschädigten zu berücksichtigen, die — ohne die Merkmale der Auswanderung zu erfüllen — ihren ständigen Aufenthalt in das Ausland verlegt haben. Hierbei können allerdings die Aussiedlungsgebiete aus rechtssystematischen Gründen nicht einbezogen werden.

##### **Z u B u c h s t a b e b**

Die im Gesetz festgelegte Frist ist inzwischen abgelaufen. Im Hinblick darauf, daß sich gleichgelagerte Fälle auch weiterhin ergeben werden, erscheint es zweckmäßig, diese Frist nochmals um vier Jahre zu verlängern.

#### *Zu Nummer 3 (§ 230 a LAG)*

Wegen des engen rechtlichen und sachlichen Zusammenhangs innerhalb der dem Lastenausgleich im weiteren Sinn dienenden gesetzlichen Vorschriften kann nicht darauf verzichtet werden, im LAG selbst ebenfalls eine Regelung einzuführen, wie § 11 Abs. 1 und 2 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes sie enthält. Zwar beruht bereits die bisherige Konzeption des Lastenausgleichsrechts darauf, daß Besitz oder Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit auf Grund des Schutzmachtgedankens den Ausschluß von Leistungen zur Folge hat. Es könnte jedoch im Hinblick auf die erwähnte Regelung im BFG aus dem Fehlen einer entsprechenden Vorschrift im LAG ein Umkehrschluß gezogen werden, obwohl auf deutscher Seite gerade der Schutzmachtgedanke Grundlage beispielsweise beim Abschluß des Deutsch-Österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrags gewesen und dabei auch von den gesetzgebenden Körperschaften gebilligt worden ist. Dabei erscheint es gerechtfertigt, den Erwerb einer

fremden Staatsangehörigkeit nach der Schädigung zugunsten der Geschädigten dann als unschädlich anzusehen, wenn der Staat, in dessen Schutz ein Geschädigter sich begeben hat, seine Schutzmachtfunktionen weder durch Gewährung von Entschädigungsleistungen noch zur Schadensminderung auf andere Weise wahrnimmt und auch die Bundesrepublik nicht auf Grund von Verträgen einen Beitrag zur Gewährung von Leistungen für Schäden im Sinne des LAG leistet. Der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit soll ferner die Entschädigungsberechtigung nach dem LAG nicht hindern bei Schäden an entzogenem Vermögen Verfolgter, weil diese Schäden zwar als fiktive Vertreibungsschäden behandelt werden, letztlich aber schon von deutscher Seite verursacht worden waren. Unberührt von § 230 a Abs. 1 bis 3 bleiben muß auch die Regelung nach Artikel 4 des Gesetzes zum Deutsch-Österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrag, wonach bei österreichischen Staatsangehörigen, die am 31. Dezember 1952 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des LAG hatten, auf den Einwand des Besitzes einer fremden Staatsangehörigkeit verzichtet wird. Artikel 4 bezieht sich jedoch nicht auf Fälle, in denen die Aufenthaltsvoraussetzung vor dem 31. Dezember 1952 erfüllt wird, also schon am 31. Dezember 1950 oder durch Verlegung des ständigen Aufenthalts in das Ausland (§ 230 Abs. 1 Satz 2); wer zu diesen Zeitpunkten eine fremde Staatsangehörigkeit hatte, konnte schon bisher und kann auch in Zukunft Leistungen nach dem LAG nicht erhalten.

#### *Zu Nummer 4 (§ 246 LAG)*

Die Erhöhung der Grundbeträge in den Schadensgruppen 5 bis 31 entspricht der Absicht der Bundesregierung, den für die Hauptentschädigung verfügbaren Betrag im Interesse der Förderung des Mittelstandes mit Schwerpunkt im Bereich der mittleren Schadensgruppen einzusetzen. Damit übernimmt die Bundesregierung im wesentlichen die Grundbetragstabelle, wie sie vom Deutschen Bundestag bei der Beratung des 18. AndG LAG zunächst beschlossen worden war, infolge der Anrufung des Vermittlungsausschusses aber nicht zustande kam.

#### *Zu Nummer 5 (§ 249 LAG)*

##### **Z u B u c h s t a b e a**

Die in § 246 Abs. 2 (vgl. Nummer 4) vorgesehene Erhöhung der Grundbeträge der Hauptentschädigung soll in der Regel auch denjenigen Geschädigten zugute kommen, bei denen der Grundbetrag bisher im Hinblick auf das am Währungsstichtag vorhandene Vermögen zu kürzen war. Um dies zu erreichen, muß der doppelte Erhöhungsbetrag dem beim Vermögensvergleich mit 50 v. H. anzusetzenden Anfangsvermögen hinzugerechnet werden.

##### **Z u B u c h s t a b e b**

Bei der Anwendung der Rechtsverordnung zu § 249 Abs. 5 LAG (9. LeistungsDV-LA) haben sich Zweifel ergeben, ob die Regelung der Verordnung über die

Abgrenzung und Bewertung des Vermögens und den Zeitpunkt, für den das Vermögen zu ermitteln ist, durch die Ermächtigung der Nr. 1 gedeckt ist. Es erscheint deshalb notwendig, die Ermächtigung entsprechend zu erweitern.

#### Zu Nummer 6 (§ 250 LAG)

Die in den Buchstaben a und b vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus der im Buchstaben c vorgesehenen Regelung.

#### Zu Buchstabe c

Absatz 5 (neu) sieht aus finanziellen Erwägungen eine Verzinsung des unter Nummer 3 vorgesehenen Erhöhungsbetrags der Hauptentschädigung erst vom 1. Januar 1967 ab vor. Mit dieser Regelung wird die vom Deutschen Bundestag bei der Beratung des 18. AndG LAG zunächst beschlossene, durch die Beschlüsse des Vermittlungsausschusses nicht zustande gekommene Fassung des § 250 Abs. 5 wiederhergestellt.

#### Zu Nummer 7 (§ 251 LAG)

Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundbeträge in Nummer 4 und deren Verzinsung ab 1. Januar 1967 (vgl. Nummer 6). Daß nunmehr zwei Grundbetragsteile vorhanden sind, die für die Anrechnung von Aufbaudarlehen und auch von Kriegsschadenrente zur Verfügung stehen, macht die Festlegung einer Reihenfolge für die Anrechnung dieser Leistungen auf die Hauptentschädigung erforderlich. Es erscheint gerechtfertigt, daß zunächst auf den länger verzinslichen Grundbetragsteil angerechnet wird. Einer entsprechenden Regelung bedarf es für die Fälle des § 250 Abs. 4.

#### Zu Nummer 8 (§ 252 LAG)

Die in den Buchstaben a, b und d vorgesehenen Änderungen sind — teils systematische, teils sachliche — Folgerungen aus der im Buchstaben c vorgeschlagenen Regelung.

#### Zu Buchstabe c

Die Mittel, die zur Erfüllung von Ausgleichsleistungen erforderlich sind, werden bis zum Jahre 1979 nach und nach aufgebracht. Bei der Erfüllung der verschiedenen Ausgleichsleistungen haben die laufenden Leistungen, insbesondere die Kriegsschadenrente, einen sich aus der Sache heraus ergebenden Vorrang vor den Einmalleistungen und damit auch vor der Hauptentschädigung. Zur Erhaltung der Liquidität des Ausgleichsfonds erscheint es deshalb notwendig, die Erfüllung von durch eine spätere gesetzliche Regelung zugebilligten Ansprüchen auf Hauptentschädigung (Mehrgrundbeträge) erst von einem Zeitpunkt ab zuzulassen, in dem die Erfüllung der „alten“ Ansprüche in der Masse abgeschlossen ist. Das wird nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse über den voraussichtlichen Ablauf der Auszahlung von Hauptentschädigung zwar vor dem Jahr 1979, aber erst nach 1971 der Fall sein.

#### Zu Nummer 9 (§ 301 LAG)

Auf die Ausführungen zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 230 LAG) wird verwiesen. Im Hinblick darauf, daß es sich hier um die Gewährung von sozialen Leistungen aus dem Härtefonds handelt, erscheint eine Streichung des Stichtags angezeigt.

#### Zu Nummer 10 (§ 301 a LAG)

Nach bisheriger Rechtslage blieben nach dem 31. Dezember 1944 bezogene Einkünfte bzw. nach diesem Stichtag erworbene Vermögen bei der Schadensermittlung regelmäßig unberücksichtigt. Dieser Beschränkung lag die Erwägung zugrunde, daß Einkommens- und Vermögensveränderungen, insbesondere Verbesserungen, nach diesem Zeitpunkt weitgehend im Zusammenhang mit der Veränderung der politischen Verhältnisse in der sowjetischen Besatzungszone stehen. Inzwischen sind im Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz die Fragen, die sich insbesondere aus der Ausnutzung der politischen Verhältnisse in der sowjetischen Besatzungszone, aus der Unterstützung des dort herrschenden politischen Systems und aus den Schäden verschiedener Personen am gleichen Wirtschaftsgut ergeben, gelöst worden. Eine Anlehnung an die hierfür getroffene Regelung bei der Gewährung von Beihilfen aus dem Härtefonds erscheint nunmehr geboten, um die bisher aufgetretenen Härten zu beseitigen. Im Hinblick auf die unterschiedliche Kaufkraft der DM-Ost gegenüber der DM-West bedarf es nunmehr auch einer Regelung, wie Einkünfte umzurechnen sind, die nach der Währungsumstellung in der SBZ bezogen wurden.

#### Zu Nummer 11 (§ 327 LAG)

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluß vom 18. Januar 1966 (2 BvL 21/64) § 327 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 und § 30 Abs. 1 Satz 3 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 insoweit wegen Verstoßes gegen Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes für nichtig erklärt, als diese Bestimmungen die Bundesregierung ermächtigen, durch Rechtsverordnung die Zulassung für Personen zu regeln, die Vertretungen im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden, den Feststellungsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen übernehmen. Als Folge dieses Beschlusses ist auch die Verordnung über die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden (4. LeistungsDV-LA = 2. FeststellungsDV) vom 24. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1026), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1380), insoweit rechtsungültig. Die vorgesehene Neufassung des § 327 trägt dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Im Interesse einer Vereinheitlichung des Rechts der Rechtsberatung erscheint es nicht angängig, erneut eine besondere Regelung der Zulassung zur Rechtsberatung und Vertretung für den Bereich des Lastenausgleichs zu treffen. Es ist deshalb vorgesehen, daß sich in Zukunft die Zulassung zur geschäftsmäßigen Vertretung vor den Ausgleichsbehörden im Grundsatz nur noch nach

dem Rechtsberatungsgesetz richten soll. Zusätzlich sollen Personen und anerkannte Verbände nur dann zur Vertretung befugt sein, wenn sie schon nach der 4. LeistungsDV-LA = 2. FeststellungsDV ohne besondere Zulassung eine Vertretung vor den Ausgleichsbehörden übernehmen durften. Einer Ermächtigung bedarf es daher nur noch für die Regelung der Vertretungsgebühren im Wege der Rechtsverordnung.

Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3 (Vertretungsverbot für frühere Bedienstete der Ausgleichsbehörden usw.) entspricht einer gleichartigen Regelung im Steuerberatungsgesetz; die Unzulässigkeit der Vertretung durch noch beschäftigte Personen ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen des Dienstrechts.

Die in Absatz 2 Nr. 3 Buchstaben a und b vorgeschlagene Regelung entspricht § 6 der 4. LeistungsDV-LA = 2. FeststellungsDV. Diese Regelung muß in das Gesetz aufgenommen werden, da die 4. LeistungsDV-LA auch insoweit unwirksam ist und die entsprechenden Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes für die hier angesprochenen Verbände nicht gelten.

#### **Zu § 2 (Änderung des Feststellungsgesetzes)**

Die Änderung dient der Anpassung an die in § 230 a und in § 327 LAG (vgl. § 1 Nr. 3, 11) vorgesehene Regelung.

#### **Zu § 3 (Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes)**

Die Änderung dient der Anpassung an die in § 327 LAG (vgl. § 1 Nr. 11) vorgesehene Regelung.

#### **Zum Zweiten Abschnitt (Sonstige und Überleitungsvorschriften)**

#### **Zu § 4 (Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung)**

Die Vorschrift entspricht § 13 des 8., § 8 des 14., § 9 des 17. und § 8 des 18. AndG LAG.

#### **Zu § 5 (Überleitungsvorschrift zu § 327 des Lastenausgleichsgesetzes)**

Den bisher ausgesprochenen Zulassungen zur Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden ist durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 1966 (vgl. § 1 Nr. 11) die Rechtsgrundlage entzogen worden; ebenso ist die in der 4. LeistungsDV-LA = 2. FeststellungsDV selbst für bestimmte Verbände und Berufsgruppen ausgesprochene — zulassungsfreie — Befugnis zur Vertretung erloschen. Ohne eine Neuregelung würde eine weitere Ausübung der bisherigen Vertretungs- und Beratungsbefugnis zu einem Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz führen. Diesen Auswirkungen könnten sich die Betroffenen nur entziehen, wenn sie sich in jedem Einzelfall

eine Zulassung nach dem Rechtsberatungsgesetz beschaffen. Dieser Weg erscheint aber für die Verbände und Berufsgruppen, die bisher ohne Zulassung beschränkt vertretungsbefugt waren und rechtsberatend tätig sein durften, nicht gangbar. Einmal ist diesem Kreis im Hinblick auf seine bereits in langjähriger Tätigkeit erwiesene Sachkunde kaum zuzumuten, sich einem Zulassungsverfahren mit Eignungsprüfung nach dem Rechtsberatungsgesetz zu unterziehen. Zum anderen würden sich auch gewisse Härten für den bisher vertretenen Geschädigten nicht vermeiden lassen.

Diese Erwägungen gelten zwar grundsätzlich auch für die Personen, die bisher auf Grund einer Einzelzulassung zur Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen befugt waren. Insoweit ist jedoch rechtspolitisch eine andere Lösung geboten. Dieser Personenkreis soll die Möglichkeit haben, innerhalb einer bestimmten Frist eine Teilerlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz zu beantragen. In dem Zulassungsverfahren vor dem Landgerichts- oder Amtsgerichtspräsidenten darf die Sachkunde des Bewerbers wegen seiner langjährigen Erfahrung nicht geprüft werden. Jedoch erhält die Zulassungsbehörde auf diese Weise einen genauen Überblick über den Personenkreis, der bisher eine Zulassung hatte, die nicht nach dem Rechtsberatungsgesetz erteilt war. Dies ist geboten, weil die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers geprüft und überwacht werden muß.

#### **Zu § 6 (Anwendungszeitpunkt)**

##### *Zu Absatz 1 Nr. 1*

Die Änderungen in § 1 Nr. 2, 3 und Nr. 5 Buchstabe b bedürfen, wie ähnliche Änderungen in früheren Novellen, der Rückwirkung.

##### *Zu Absatz 1 Nr. 2*

Die Vorschrift stellt sicher, daß ein rechtloser Zustand in der Zeit zwischen dem Erlaß des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts und dem Inkrafttreten der vorgesehenen Neuregelung nicht entsteht.

##### *Zu Absatz 1 Nr. 3*

Die erhöhten Grundbeträge der Hauptentschädigung sollen nach § 1 Nr. 6 vom 1. Januar 1967 ab verzinst werden. Da die bisherigen Vorschriften für die Zinsberechnung bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin maßgebend bleiben, können die Änderungen insoweit erst vom 1. Januar 1967 ab angewendet werden.

##### *Zu Absatz 2*

Es erscheint gerechtfertigt, die durch die Erhöhung der Grundbeträge der Hauptentschädigung möglichen Verbesserungen der Kriegsschadenrente den alten oder erwerbsunfähigen Geschädigten mit Rücksicht auf ihre soziale Lage nicht erst vom 1. Januar 1972 (vgl. § 1 Nr. 8 Buchstabe c), sondern schon von einem früheren Zeitpunkt ab zuzubilligen. Hierfür bietet sich der 1. Juni 1967 an, ein Zeitpunkt, zu dem ohnehin in zahlreichen Fällen die Kriegsschadenrente umzurechnen sein wird.